

## Aufbewahrungsfristen für vertragszahnärztliche Behandlungsunterlagen

Art der Unterlagen	Rechtsgrundlage	Aufbewahrungsfrist nach Abschluss der Behandlung
<b>Krankenblatt/Karteikarte</b> Aufzeichnungen über die zahnärztliche Behandlung einschließlich KFO <ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientendaten</li> <li>• Befundaufnahmen</li> <li>• diagnostische Unterlagen</li> <li>• Behandlungsunterlagen</li> <li>• zahnärztliche Leistungen</li> <li>• Gutachten</li> </ul>	<b>§ 630 f Abs. 3 BGB</b>	<b>10 Jahre</b>
<b>Heil- und Kostenpläne sowie Laborrechnungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ZE, KFO, PAR, KBR</li> <li>• Privatvereinbarungen</li> </ul>	<b>§ 630 f Abs. 3 BGB</b>	<b>10 Jahre</b>
<b>Planungsmodelle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ZE, KFO, PAR, KBR (gemäß BEMA-Nr. 7a/7b)</li> </ul>	<b>§ 630 f Abs. 3 BGB</b>	<b>10 Jahre</b>
<b>Konformitätserklärung für ZE-Sonderanfertigungen</b>	<b>Artikel 10 Abs. 8 MDR</b>	<b>10 Jahre nach Eingliederung; bei Implantaten 15 Jahre nach Eingliederung</b>
<b>Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</b>	<b>BMV-Z, Anlage 14b</b>	<b>mindestens 12 Monate</b>
<b>Röntgendiagnostik</b> Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen  Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	<b>§ 85 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG</b>  <b>§ 85 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG</b>	<b>10 Jahre nach der letzten Untersuchung</b>  <b>bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres</b>
<b>Formular Patientenerklärung</b> (Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten)	<b>§ 3 Abs. 2 Vereinbarung zum zwischenstaatlichen Abkommen</b>	<b>2 Jahre</b>

Stand: April 2023 | Ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Die Übersicht gilt soweit nicht nach gesetzlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen. Auch nach Beendigung Ihrer zahnärztlichen Tätigkeit sind Sie verpflichtet, die Behandlungsunterlagen zehn Jahre ab Abschluss der Behandlung aufzubewahren.